

Flur 46

BEBAUUNGSPLAN
STADT BAD ORB
STADTTEIL „KLINGENTAL“
MAIN-KINZIG-KREIS

MASSTAB 1:1000

AUFGESTELLT: BAD ORB, IM FEBRUAR 1976
STADTBAUAMT



SÄNGERHEIM

FES ATZ —
20 2 SPIELPLATZ

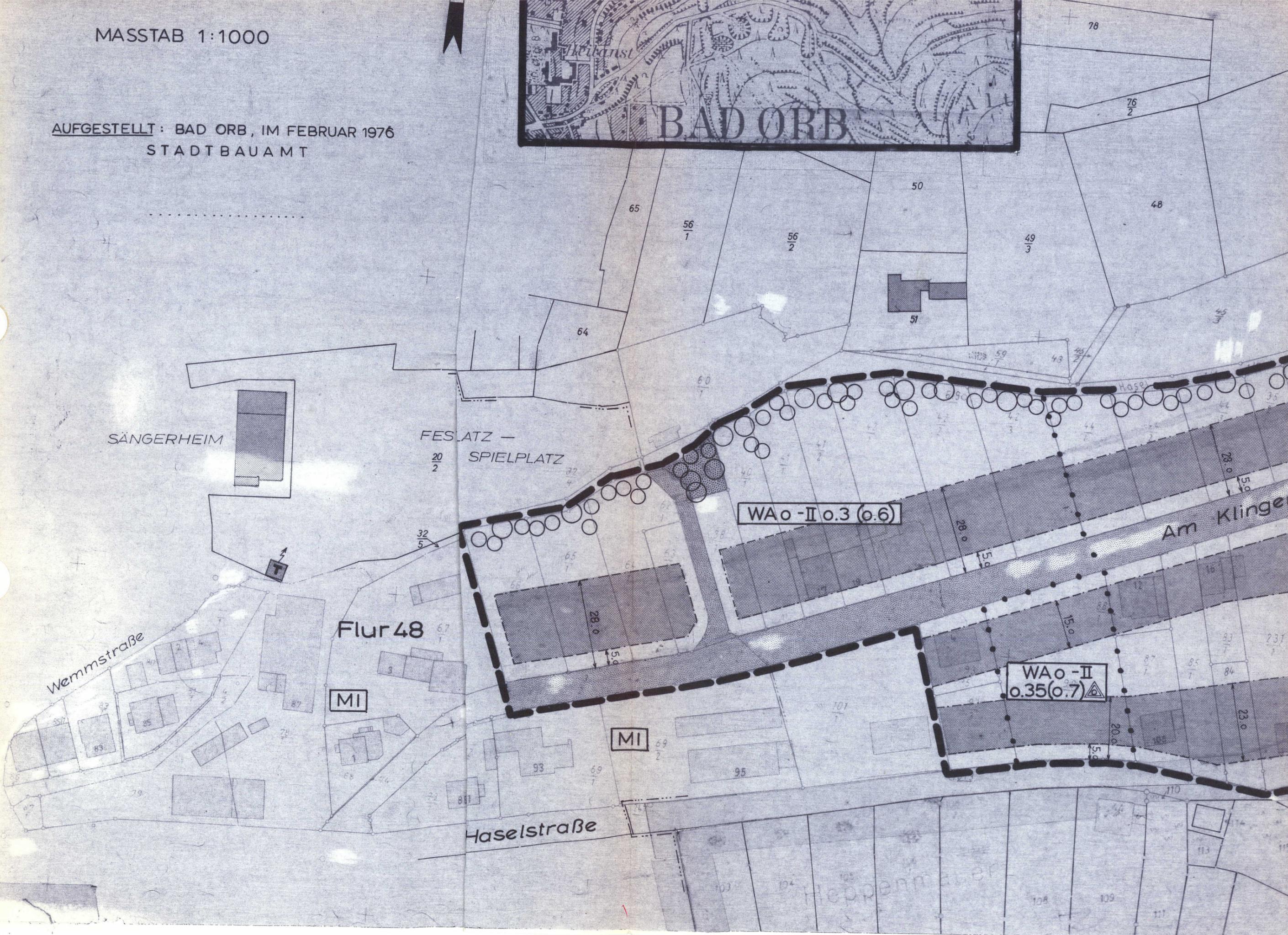
WAo - II o.3 (o.6)

Am Klinge



MASSTAB 1:1000

AUFGESTELLT: BAD ORB, IM FEBRUAR 1976
STADTBAUAMT





- A.2 Bei den bergseitigen Gebäuden und eingetragener Bauweise - 9,0 m. Die Gebäudehöhe wird durch die Dachhöhe bestimmt.
- A.3 Die Dachneigung darf bei eingeschossigen Gebäuden nicht überschritten werden.
- A.4 Flachdächer sind außer bei Garagen und sonstigen Nebengebäuden nicht zulässig.
- A.5 Dachaufbauten (Gaupen) sind bei zweigeschossigen Gebäuden nicht zulässig.
- A.6 Dachaufbauten müssen von der Außenseite der Dächer aus angebracht werden.
- A.7 Dampelhöhe bei eingeschossiger Bauweise ist nicht zulässig.

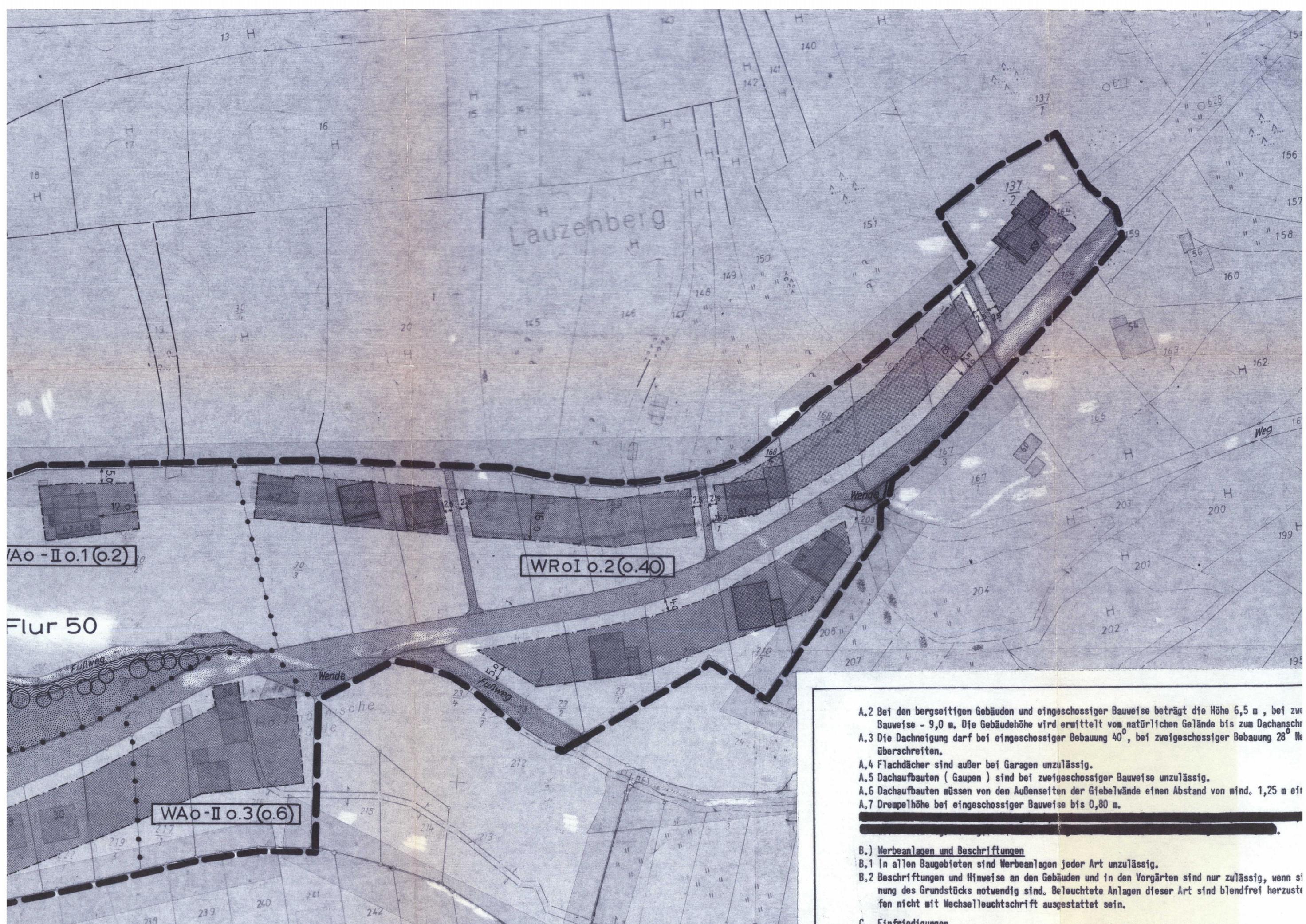
- B.) Werbeanlagen und Beschriftungen**
- B.1 In allen Baugebieten sind Werbeanlagen und Beschriftungen an den Gebäuden notwendig sind. Bei Beschriftungen sind diese nicht mit Wechselleuchtschrift auszuführen.
 - B.2 Beschriftungen und Hinweise an den Gebäuden sind notwendig sind. Bei Beschriftungen sind diese nicht mit Wechselleuchtschrift auszuführen.

- C. Einfriedigungen**
- C.1 Im Bereich der Flächen nach 4.1 Satz 1 sind massive Anlagen in einer Höhe bis zu 0,8 m zulässig.
 - C.2 Massive Einfriedigungen oder massive Einfriedigungen sind hinterpflanzen zu gestalten.
 - C.3 Außerhalb des Vorgartenbereichs sind Einfriedigungen von 1,20 m zulässig.

- D.) Bußgeldandrohung**
- D.1 Mit Bußgeld wird belegt, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
 - D.2 Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Bauordnungsverordnung.

Bad Orb, 22. Dez. 1977.

NACHTRÄGE : Zu C.1 Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sind.
 Zu 2.3 Jedoch darf die Grenzbebauung nicht auf der anderen Seite der Straße erfolgen.



- A.2 Bei den bergseitigen Gebäuden und eingeschossiger Bauweise beträgt die Höhe 6,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise - 9,0 m. Die Gebäudehöhe wird ermittelt vom natürlichen Gelände bis zum Dachanschr.
- A.3 Die Dachneigung darf bei eingeschossiger Bebauung 40°, bei zweigeschossiger Bebauung 28° nicht überschreiten.
- A.4 Flachdächer sind außer bei Garagen unzulässig.
- A.5 Dachaufbauten (Gaupen) sind bei zweigeschossiger Bauweise unzulässig.
- A.6 Dachaufbauten müssen von den Außenseiten der Giebelwände einen Abstand von mind. 1,25 m einhalten.
- A.7 Drenpelhöhe bei eingeschossiger Bauweise bis 0,80 m.

B.) Werbeanlagen und Beschriftungen

- B.1 In allen Baugebieten sind Werbeanlagen jeder Art unzulässig.
- B.2 Beschriftungen und Hinweise an den Gebäuden und in den Vorgärten sind nur zulässig, wenn sie zur Nutzung des Grundstücks notwendig sind. Beleuchtete Anlagen dieser Art sind blendfrei herzustellen und dürfen nicht mit Wechselleuchtschrift ausgestattet sein.

C. Einfriedigungen